

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Christian Jutzler

0761/201-4582

23.11.2012

---

Betreff:

**Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP)**

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
bA	27.11.2012		X	X	
<b>VV</b>	<b>12.12.2012</b>	<b>X</b>			

---

**Beschluss:**

**Der Sachstandsbericht zum Nahverkehrsplan (NVP) wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den NVP in dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Umfang mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2017 fortzuschreiben.**

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage**

Nach dem ÖPNV-Gesetz des Landes soll gemäß § 12 spätestens nach Ablauf von fünf Jahren der Nahverkehrsplan überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Der Nahverkehrsplan (NVP) für die Jahre 2004 – 2008 wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung bereits zweimal für die Jahre 2008 – 2011 und 2011 – 2013 verlängert (siehe Drucksache ZRF-bA/VV 2008.003 und ZRF-bA/VV 2011.006). Für die Verlängerungen des bestehenden Nahverkehrsplans sprachen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

- Vor dem Hintergrund der anstehenden Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), bei der auch die Bedeutung des Nahverkehrsplans möglicherweise neu definiert wird, erschien es sinnvoll, diesen Schritt abzuwarten, um ggf. Neuregelungen berücksichtigen zu können.
- Art und Umfang der Ausschreibung der SPNV-Verkehre durch das Land als Aufgabenträger standen noch nicht abschließend fest, um die Ziele für die kurz- und mittelfristige Entwicklung des regionalen ÖPNV in einem Nahverkehrsplan neu definieren zu können.

Zwischenzeitlich konnte ein politischer Kompromiss bei der lange strittigen Novelle des PBefG erzielt werden. Die Neufassung wird voraussichtlich bereits am 01.01.2013 in Kraft treten. Eine Interpretation und Bewertung der Neuregelungen durch die kommunalen Spitzenverbände steht allerdings noch aus.

Mit deutlichen Angebotsverbesserungen in Folge der geplanten Ausschreibung der SPNV-Verkehre ist im wesentlichen erst ab dem Jahr 2016 oder gar 2018 zu rechnen.

Als pragmatische und kosteneffiziente Lösung schlägt die Verwaltung vor, den Nahverkehrsplan in einem reduzierten, aber bedarfsgerechten Umfang für die Jahre 2014 - 2017 fortzuschreiben. Damit soll insbesondere den anstehenden ersten Teil-Inbetriebnahmen der Breisgau-S-Bahn 2020 – Wiederinbetriebnahme Müllheim-Mulhouse, Münstertalbahn und Stadtbahnverlängerung Zähringen – Rechnung getragen werden

Für das Jahr 2014 ist eine Verkehrserhebung geplant. Auf der Grundlage der Ergebnisse ist dann in den Jahren 2015 bis 2017 eine umfassende Fortschreibung des Nahverkehrsplans unter besonderer Berücksichtigung der Regionalbusverkehre vorgesehen, in der die Inbetriebnahme der Ausbaustufe 2018 der Breisgau-S-Bahn 2020 abgebildet werden soll.

### **2. Eckpunkte für die Fortschreibung**

Die vorgeschlagene Fortschreibung des NVP soll zügig und mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden. Im Fokus stehen dabei vor allem diejenigen Korridore, in denen eine Veränderung des Schienenverkehrsangebotes innerhalb der Laufzeit des NVP vorgesehen und somit eine Anpassung auch der Regionalbusverkehre erforderlich ist.

Daher ist z.B. vorgesehen, den Text- und Anlagenband des bestehenden NVP nicht komplett zu überarbeiten sondern in Form einer textlichen Ergänzung bzw. Korrektur vorzulegen und das Beteiligungsverfahren weitgehend schriftlich durchzuführen.

Folgende Überarbeitung des bestehenden NVP 2004 -2008 (verlängert bis 2013) ist vorgesehen:

- Feststellung, welche Maßnahmen des NVP 2004 -2008 bereits umgesetzt wurden
- Ermittlung des Anpassungsbedarfs des NVP im Hinblick auf das aktuelle Linien- und Fahrplanangebot
- Berücksichtigung der in der Laufzeit des NVP anstehenden Maßnahmenumsetzung (Wiederinbetriebnahme Müllheim-Mulhouse, Stadtbahn Zähringen, Münstertalbahn)
- Ggf. eine Aktualisierung der Ziele und Rahmenvorgaben für die Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
- Aussagen über das weitere Vorgehen um eine vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen

Gemäß dem novellierten PBefG sollen zukünftig im Nahverkehrsplan Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen enthalten sein, um für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs - von konkret zu benennenden und zu begründenden Ausnahmen abgesehen - bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

### **3. Weiteres Verfahren**

Bis Frühjahr 2013 soll der Anpassungsbedarf mit Unterstützung eines externen Gutachters ermittelt werden. Als nächster Schritt wird das Beteiligungsverfahren (siehe Ziffer 2) eingeleitet. Nach Auswertung der Stellungnahmen erfolgt die Abstimmung in den Gremien des ZRF. Ende nächsten Jahres soll dann der NVP durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

**Bearbeitet von  
Christian Jutzler**

-Verwaltung ZRF-